Justus -Liebig-Un Mitteilu	iversität Gießen - Der Präsident 1gen	Jahrgang 2003 Nr. 2 01.12.2003	6.30.05 Nr. 1	
FB 05	6. Studienangelegenheiten und -ordnungen			
30.06.1999	30.05 Diplomstudiengänge –			
§ 50 Abs. 1 HHG	Studienordnung Deutsch als Fremdsprache			

	FBR	Genehmigung HMWK	StAnz.	Seite
StudienO	30.06.1999	12.07.2000	07.08.2000	2411
1. Änderung	22.11.2000	03.04.2001	Nr. 34 – 20.08.2001	3046
		Bekanntmachung HMWK		
2. Änderung	27.01.2003	27.08.2003	Nr. 37 – 15.09.2003	3644

Studienordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hauptfach Deutsch als Fremdsprache im Aufbaustudiengang "Deutsch als Fremdsprache" mit dem Abschluss Diplomsprachenlehrer (Deutsch als Fremdsprache)

vom 30. Juni 1999

Nach § 50 Absatz 1 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000 erlässt der Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung für das Hauptfach Deutsch als Fremdsprache im Aufbaustudiengang "Deutsch als Fremdsprache":

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Giessen vom 3. Juni 1983 (ABI, 1984. Seite 107), in der Fassung des Fünften Änderungsbeschlusses vom 28. Juni 2000 (GVBI. 2001, Seite 3509), Ziel, Inhalt und Aufbau des Hauptfaches Deutsch als Fremdsprache im "Deutsch Aufbaustudiengang Fremdsprache mit dem Abschluss Diplomsprachenlehrerin/Diplomsprachenlehrer (Deutsch als Fremdsprache)".

§ 2 Dauer des Studiums

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur stellt auf der Grundlage dieser Ordnung sicher, das sich die Studierenden unter Berücksichtigung der übrigen Studienanteile nach vier Semestern zur Diplomprüfung meden können.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

FB 05	StudienO Deutsch als Fremd-	Jahrgang	01.12.	6.30.05/ Nr. 1	S. 2
30.06.1999	sprache i.d.F. v. 27.01.2003	2003 Nr. 2	2003		

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zum Aufbaustudiengang "Deutsch als Fremdsprache" kann zugelassen werden, wer einen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem germanistischen Hauptfach abgeschlossen hat. Ausnahmen sind nur nach § 2 Satz 2 der Diplomprüfungsordnung möglich.

§ 5 Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Ziel und Gliederung des Studiums richten sich nach § 3 der Diplomprüfungsordnung.
- (2) Studieninhalte des Hauptfaches Deutsch als Fremdsprache sind insbesondere:
- a) Vertiefung der germanistischen Studien. In Verbindung mit dem Erststudium soll im Aufbaustudiengang ein Gleichgewicht von sprach- und literaturwissenschaftlichen Gegenständen erreicht werden.
- b) Den Lehr- und Lernprozess des Deutschen als Fremdsprache betreffende Inhalte:
 - Psycholinguistik des Frem dsprachenlernen
 - Methodik und Didaktik der Sprachvermittlung (insbes. Grammatik- und Wortschatzvermittlung)
 - Didaktik der Landeskunde-, Literatur- und Kulturvermittlung sowie
 - Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Der Aufbaustudiengang im Hauptfach Deutsch als Fremdsprache erstreckt sich über 39 Semesterwochenstunden.
- (2) Der Aufbaustudiengang im Hauptfach Deutsch als Fremdsprache setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen:
- Einführung in das Fach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
 2 SWS
- Veranstaltungen aus den in § 5
 Absatz 2 Buchstabe b genannten
 Bereichen 16 SWS
- Praktikum im Umfang von 6 Wochen und Auswertung des Praktikums 5 SWS
- Sprach- und literaturwissenschaftliche Veranstaltungen je nach Schwerpunkt des Erststudiums, und zwar 16 SWS
 - a) bei einem Erststudium mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt:
 - 12 SWS Veranstaltungen aus dem literaturwissenschaftlichen Lehrangebot, von denen mindestens 4 SWS zum Bereich Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gehören müssen, und
 - 4 SWS Veranstaltungen aus dem sprachwissenschaftlichen Lehrangebot im Hauptstudium.
 - b) bei einem Erststudium mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt:
 - 12 SWS Veranstaltungen aus dem sprachwissenschaftlichen Lehrangebot, von denen mindestens 4 SWS die Grammatik des Deutschen zum Thema

ı	FB 05	StudienO Deutsch als Fremd-	Jahrgang	01.12.	6.30.05/ Nr. 1	S. 3
	30.06.1999	sprache i.d.F. v. 27.01.2003	2003 Nr. 2	2003		

haben müssen, und 4 SWS Veranstaltungen aus dem literaturwissenschaftlichen Lehrangebot im Hauptstudium.

c) bei Studierenden mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Satz 2 der Diplomprüfungsordnung, die das Studienelement Deutsch gewählt haben, und bei Studierenden mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien: 8 SWS Veranstaltungen aus dem literaturwissenschaftlichen Lehrangebot (davon mindestens 2 SWS aus dem Hauptstudium), von denen mindestens 2 SWS zum Bereich Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft aehören müssen, und 8 SWS Veranstaltungen aus dem sprachwissenschaftlichen Lehrangebot (davon mindestens 2 SWS aus dem Hauptstudium), von denen mindestens 2 SWS die Grammatik des Deutschen zum Thema

§ 7 Studiennachweise

haben müssen.

- (1) Während des Studiums im Hauptfach Deutsch als Fremdsprache sind die folgenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (LN) zu erwerben:
- Einführung in das Fach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Vier Leistungsnachweise aus den literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen, und zwar

- a) bei einem Erststudium mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt
 3 LN Literaturwissenschaft,
 1 LN (Hauptseminar) Sprachwissenschaft.
- b) bei einem Erststudium mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt:
 - 3 LN Sprachwissenschaft,
 - 1 LN (Hauptseminar) Literaturwissenschaft,
- c) bei Studierenden mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Satz 2 der Diplomprüfungsordnung, die das Studienelement Deutsch gewählt haben, und bei Studierenden mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:
 2 LN Sprachwissenschaft,
 2 LN Literaturwissenschaft,
 - 2 LN Literaturwissenschaft, wobei einer der vier LN ein Hauptseminarschein sein muss.
- Vier Leistungsnachweise aus den in § 5 Absatz 2 Buchstabe b aufgezählten Studieninhalten.
- Bescheinigung über absolviertes Praktikum und Analyse des Praktikumsberichts.
- (2) Im Leistungsnachweis bescheinigt die Veranstaltungsleiterin/ der Veranstaltungsleiter der Studentin/ dem Studenten die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung. Die Leistungsnachweise müssen auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen.

Die/ der Veranstaltungsleiterin/ Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welchen Formen (Hausarbeit, Referat, Thesendisputation, Protokoll, Klausur)

FB 05	StudienO Deutsch als Fremd-	Jahrgang	01.12.	6.30.05/ Nr. 1	S. 4
30.06.1999	sprache i.d.F. v. 27.01.2003	2003 Nr. 2	2003		

die Leistung erbracht werden kann, wobei mehrere Formen möglich sein müssen.

(3) Das Praktikum wird in einer von der Justus-Liebig-Universität anerkannten Einrichtung abgeleistet, in der Ausländer Deutsch lernen. Das Praktikum findet unter der Verantwortung einer/ eines Praktikumsbeauftragten statt, die/ den die/ der Dekanin/ Dekan des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur benennt. Im Anschluss an das Praktikum hat die/ der Studierende einen schriftlichen Praktikumsbericht anzufertigen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Für die Studienfachberatung sind die Fachbereichsbeauftragten und die einzelnen Fachvertreter in den Instituten des Fachbereichs 05 Sprache, Literatur, Kultur sowie je nach gewählten Studienelementen die Studienfachberater in den entsprechenden Fachbereichen bzw. Instituten zuständig.
- (2) Die Studierenden sollen die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums in Anspruch nehmen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen und beenden wollen. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung.
- (2) Die Vorschriften des Zweiten Änderungsbeschlusses treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gelten für diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieses Änderungsbeschlusses beginnen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 17. April 2000

Prof. Dr. Andreas H. Jucker Dekan des Fachbereichs Sprache, Literatur und Kultur